



Hohensteiner Nachrichten

Branderode
Holbach
Klettenberg
Liebenrode
Limlingerode
Mackenrode
Obersachswerfen
Schiedungen
Trebra

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

8. Jahrgang

17. April 2003

Nr. 5

Satzungs-Sonderausgabe • Teil 2

FRIEDHOFSSATZUNG der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung vom 22.02.2001 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie des § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. DDR S. 159) i. V. m. Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.08.1990 (GVBl. II S. 889) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Hohenstein gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| a) Branderode | f) Mackenrode |
| b) Holbach | g) Obersachswerfen |
| c) Klettenberg | h) Schiedungen |
| d) Liebenrode | i) Trebra. |
| e) Limlingerode | |

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hohenstein waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Bestattungen derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Ortschaft, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattungen anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindever-

waltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahl-Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigtem für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeindeverwaltung getroffen werden.

Im Allgemeinen gilt folgende Öffnungszeit:

März bis Oktober	6.00 bis 21.00 Uhr
November bis Februar	8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsführenden Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung.

2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

3. An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

4. Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

6. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligem Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen.

(3) Sonstige Gewerbetreibende kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeindeverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antrag-

steller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Gemeindeverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang,

0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9

Gräber

(1) Die Gräber werden vom Gemeindepersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Ausnahmen sind nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie bedient sich dabei eines gewerblichen Unternehmens. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten § 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel mehrfach wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte mehrstellige Grabstätte möglich, wenn in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu sei-

nem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf die Kinder,

c) auf die Stiefkinder

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der

Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die vollbürtigen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister

h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,

- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

(4) Durch die Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem. § 14, wird die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit gemäß § 10 angepaßt.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, un bearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengrabern für Verstorbene bis zu 6 Jahren:

- 1) Stehende Grabmale: Höhe 0,60 m bis 0,80 m; Breite bis 0,45 m; Mindeststärke 0,14 m
- 2) Liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m; Höchstlänge 0,40 m; Mindeststärke 0,14 m

b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahren:

- 1) Stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,45 m; Mindeststärke 0,16 m
- 2) Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m; Höchstlänge 0,70 m; Mindeststärke 0,14 m

c) auf Wahlgrabstätten:

1) Stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m; Breite bis 0,60 m; Mindeststärke 0,18 m

bb) bei zwei und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m; Mindeststärke 0,22 m;

2) Liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m; Länge bis 0,90 m; Mindesthöhe 0,16 m

bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m; Länge bis 1,20 m; Mindesthöhe 0,18 m

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m; Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf Urnenreihengrabstätten:

1. Liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
2. Stehende Grabmale: Grundriß max. 0,35 m x 0,35 m; Höhe bis 0,90 m;

b) Auf Urnenwahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriß max. 0,40 m x 0,40 m; Höhe 0,80 m bis 1,20 m;
2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriß bis 0,60 m x 0,60 m; Mindesthöhe 0,16 m.

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 19

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen eben-

falls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztäfelchen oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 20

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeindeverwaltung mit ihr nach den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu funda-

mentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeindeverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Gemeindeverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 18.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffent-

liche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zu Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 19 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigen-

tum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und mehrstellige Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten können in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.

(2) Unzulässig ist

- a)** das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b)** das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Natursteinplatten, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c)** das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

(3) Soweit es die Gemeindeverwaltung unter Beachtung der §§ 24 und 17 vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung

- a)** die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
- b)** Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs.1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofshallen- und Trauerfeiern § 27 Benutzung der Friedhofshalle

(1) Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderem Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der zusätzlichen vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle/Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofshalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlußvorschriften § 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung

bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde Hohenstein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,

b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Gemeindepersonals nicht befolgt (§5 Abs. 1)

c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
3. An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten verrichtet,

4. Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.

6. Den Friedhof und seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigter Weise betritt.

7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt.

8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.

d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),

e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)

f) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18)

g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19)

h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1)

i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24)

j) Grabstätten entgegen § 24 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 24 bepflanzt,

k) Grabstätten vernachlässigt (§ 26)

l) Die Friedhofshalle entgegen § 27 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.000,00 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen von Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode/-Steinsee, Limlingerode, Mackenrode, Obersachsenwerfen, Schiedungen und Trebra außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 85-9/2001 vom 22.02.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen,

können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein, Beschluß 85-9/2001:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 05.03.2001

Gemeinde Hohenstein, den 08.03.2001



Höche, Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein hat der Gemeinderat Hohenstein in der Sitzung vom 22.02.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein wer-

den Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung

sind:

a) Bei Erstbestattungen die Person, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat.

Das sind unter anderem:

Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:

a) der Antragsteller

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die Zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- u. Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Friedhöfe in

Branderode

Holbach

Klettenberg

Liebenrode/Steinsee

Limlingerode

Mackenrode

Obersachsenwerfen

Schiedungen

Trebra

inklusive Aufbewahrung einer Leiche bzw. Urne einschließlich Trauerfeier 75,00 DM

(2) Für die Abwicklung der Trauerfeier (Aus schmücken der Friedhofshalle, musikalische Darbietung, Beförderung der Kränze und Blumen gebinde zum Grab) sind die Angehörigen in Verbindung mit dem Bestattungsunternehmen und der Gemeinde zuständig.

(3) Für die Reinigung der Friedhofshalle nach der Trauerfeier sind die Angehörigen zuständig. Soll die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt werden, so wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 DM erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Gra-

bes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung der Leiche einer Person unter 6 Jahren..... 150,00 DM
- b) bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 6. Lebensjahr an.....300,00 DM
- c) bei der Beisetzung einer Urne 100,00 DM

(2) Für den Transport des Sarges zum Grabe sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die Angehörigen in Verbindung mit dem Bestattungsunternehmen zuständig.

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeindeverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

(4) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 7

Ausgrabungsgebühren/ Umbettungen

Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie bedient sich dabei eines gewerblichen Unternehmens. Die Ausgrabungsgebühren hat der Antragsteller zu tragen.

Für die Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 6 Jahre:..... 2.000,00 DM
- b) Ausgrabung der Leiche einer Person bis 6 Jahre: 1.000,00 DM
- c) Ausgrabung einer Aschurne: 200,00 DM
- d) Ist bei der Ausgrabung

eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine Gebühr erhoben von 500,00 DM.

§ 8

Gebühren für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren 100,00 DM
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahre 200,00 DM

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes wird folgende Gebühr erhoben 100,00 DM

§ 9

Gebühren zum Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstelle für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Grabstelle..... 400,00 DM
- b) für jede weitere Grabstätte..... 400,00 DM

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstätte 200,00 DM

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 13,33 DM
- b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte u. Jahr der Verlängerung..... 6,66 DM

(4) Für die zusätzliche Beisetzung einer Asche in einer einstelligen Wahlgrabstätte wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe der Grabnutzungsgebühr für eine einstellige Wahlgrabstätte erhoben. Durch diese Gebühr wird zugleich die Dauer des Grabnutzungsrechtes gem. § 10 der Friedhofssatzung an die neue Ruhezeit angepaßt. Handelt es sich um eine mehrstellige Wahlgrabstätte, wird die Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte erhoben.

§ 10

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung und Entsorgung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch die Gemeindeverwaltung (§§ 23 und 26) der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten
1. Bei Reihengräbern, einstelligen Wahlgräbern, Urnenreihengräbern und einstelligen Urnenwahlgräbern 100,00 DM
 2. Bei mehrstelligen Wahlgräbern und mehrstelligen Urnenwahlgräbern 200,00 DM
- b) Für die Beseitigung von Grab-einfriedungen je laufendem Meter 10,00 DM
- c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 10,00 DM

(2) Für die fachgerechte Grabräumung und Entsorgung die durch die Nutzungsberechtigten selbst oder eine durch sie beauftragte Firma durchgeführt werden, werden durch die Gemeindeverwaltung keine Gebühren erhoben.

§ 11

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- die Genehmigung der Bestattung von Personen außerhalb des Gemeindegebietes auf allen Grabarten 50,00 DM
- die Genehmigung zur Beisetzung einer Urne von Personen außerhalb des Gemeindegebietes auf einer Urnengrabstätte sowie auf bestehenden Grabstätten 50,00 DM
- die Genehmigung und Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen 15,00 DM
- die Genehmigung von Veränderungen an Grabmalen 15,00 DM
- die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes 15,00 DM
- die Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten von Steinmetzbetrieben, Grabpflegebetrieben und Bestattern im Jahr 50,00 DM

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der ehemals selbständigen Gemeinden Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode/Steinsee, Limlingerode, Mackenrode, Obersachs- werfen, Schiedungen und Trebra außer Kraft.

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß 86-9/2001 v. 22. Februar 2001 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein, Beschluß 86-9/2001:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 05.03.2001

Gemeinde Hohenstein, den 08.03.2001



Höche
Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainer und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörender Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der

GEMEINDE HOHENSTEIN

Aufgrund der §§ 1, 27, 44, 45, 46 (1), 50, 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 und der §§ 3, 29 (2) Ziff. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) wird in der Zuständigkeit des Bürgermeisters nach vorheriger rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Landratsamt Nordhausen v. 07.05.2001 für das Gebiet der Gemeinde Hohenstein folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hohenstein, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen

Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglich:

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4)
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlage im Sinne Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- b) Kinderspielplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter,

Streumaterialkästen, Fahrgasthallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen oder zu besprühen und zu beschmieren.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind z. B. grundwasserschädigende, verunreinigende, besonders ölige, teerigere, brennbare explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umweltschädigende Flüssigkeiten in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliches Material zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6**Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller öffentlichen Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7**Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass niemand dadurch beeinträchtigt wird sowie Schachtdeckel oder ähnliche Abdeckungen von Versorgungsanlagen nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8**Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder

in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Wasser-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11**Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Hohenstein festgelegten und vom Bauamt der Gemeinde zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung bzw. der Eingangstür zu befestigen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfe-

stem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen, Wegen, in Feld und Wald sowie in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt zu lassen und auf Kinderspielflächen mitzuführen.

(3) Auf Wegen von Grünanlagen, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bißsicheren Maulkorb tragen.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 13 Wildes Plakatieren

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Grundsätzlich sind alle Werbeanschläge und Plakate, auch Wahlwerbung, bei der Gemeinde vorher anzuzeigen. Die Gemeinde weist den Verantwortlichen entsprechende Plätze zu.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

b) Werbestränge, Werbepaneele oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche wieder zu entfernen.

§ 14 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeit nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind:

Abendruhe von 20.00 bis 22.00 Uhr

Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr

(geregelt durch § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz)

(3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeit im Freien.

a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);

b) Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten; (für Rasenmäher gilt insbesondere § 6 Abs. 1 Rasenmäherlärmverordnung - 8. BimschV v. 23. Juli 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 / BGBl. S. 1248).

c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Belästigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeit üblich bzw. dringend erforderlich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten oder Lagerräumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlich und religiöse Feiertage gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 17 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 17 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,

2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und

3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften, wie das Wahlgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Radwege und Gehwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

§ 17

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Hohenstein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, besprüht oder beschmiert;

2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf Straßen oder

- in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 7. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 8. § 7 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 11. § 12 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder mitführt;
 12. § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint oder ohne bißsicheren Maulkorb führt; Abs. 4 Nichtentfernen von Hundekot
 13. § 13 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
 14. § 13 Abs. 2 Werbung betreibt, die Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 15. § 14 Abs. 3 während der Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 16. § 14 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 17. § 15 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 18. § 15 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigen und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 19. § 15 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von nicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m,
 - d) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 20. § 16 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark/5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Abs. 1 ist die Gemeinde Hohenstein (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 19

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2020.

§ 20

Inkrafttreten/Euro-Einführung

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum 31.12.2001 gilt für § 18 Abs. 2 für die Geldbuße der Deutsche Mark-Betrag. Ab dem 01.01.2002 gilt für die Geldbuße der genannte Euro-Betrag.

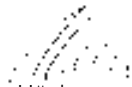
VERMERK:

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben unter dem Zeichen:

30/092.6/Ho-Sch v. 07.05.2001 die Ordnungsbehördliche Verordnung geprüft.

O. g. Verordnung steht zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen höherer Behörden nicht im Widerspruch, sie kann gemäß § 35 ThürOBG verkündet werden.

Gemeinde Hohenstein, den 08.05.2001



Höche
Bürgermeister



Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThüringerKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein sind als öffentliche Feuerwehren (§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führen die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Ortsteilfeuerwehr ...“

- | | |
|-------------------|---------------|
| - Branderode | - Holbach |
| - Klettenberg | - Liebenrode |
| - Limlingerode | - Mackenrode |
| - Obersachswerfen | - Schiedungen |
| - Trebra | |

(2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung von Feuerwehrvereinen bedienen.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Hohenstein die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein, wie in § 1 dieser Satzung beschrieben,

gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Jeder Feuerwehrangehörige bekommt von der Gemeinde die erforderliche Einsatz- und Dienstkleidung bzw. Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben ihrem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Der zuständige Wehrführer informiert den Ortsbrandmeister der Gemeinde Hohenstein. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In der Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hohenstein (Einwohner) haben. Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60., mit ärztlichem Attest 62. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKGG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThBKGG).

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehr-Ausweises sowie der Satzung durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (ausgenommen Feuerwehrangehörige über 60, welche jährlich ihre Feuerwehr-Tauglichkeit ärztlich attestieren lassen; spätestens mit der Vollendung des 62. Lebensjahres),
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluß.

(2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters-, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Der Abs. 3 gilt nicht für Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften der Thüringer Feuerwehrentschädigungs-Verordnung entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muß;
- b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hohenstein - mit dem in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteilnamen“.

(2) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hohenstein sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer des betreffenden Ortsteiles, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes des betreffenden Ortsteiles der Gemeinde Hohenstein bedienen.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anläßlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein (§ 15) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hohenstein ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein und Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Aus-

rüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und Allgemeinen Hilfe zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hohenstein ernannt.

(7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Spätestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister aus ihrem Amt zu verabschieden. Für den Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter gilt § 6 Abs. 1 Pkt. a) entsprechend.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteiles auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles (§ 15 Abs. 1 ThBKG).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird

von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteiles auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles.

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Feuerwehrausschuß

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein je ein Feuerwehrausschuß gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, einem Gruppenführer als Beisitzer, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Gerätewart, dem Schriftführer und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Ortsteiles der Gemeinde Hohenstein.

(3) Die Wahl des Beisitzers, des Sicherheitsbeauftragten, des Gerätewarts, des Schriftführers und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung des betreffenden Ortsteiles auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr

als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekanntzugeben. Über Sitzungen des Feuerwehrausschusses des betreffenden Ortsteiles der Gemeinde Hohenstein ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuß

Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein zu koordinieren.

Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuß zur Sitzung zu berufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers oder stellvertretenden Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des betreffenden Ortsteiles der Gemeinde Hohenstein statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister oder stellvertretenden Ortsbrandmeister einberufen. Der Wehrführer oder sein Stellvertreter hat Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung des Ortsteiles schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen des Ortsteiles und der Gemeindeverwaltung mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung des betreffenden Ortsteiles. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der betreffenden Einsatzabteilung des Ortsteiles beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und der Gemeindeverwaltung mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Stimmberechtigung in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung wird durch Delegierte geregelt. Jede Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein kann je fünf Mitglieder der Einsatzabteilung jedes Ortsteiles einen wahlberechtigten Delegierten zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung entsenden (z. B. 23 Aktive in der E-Abteilung = 4 wahlberechtigte Delegierte). Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Delegierten anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten der Einsatzabteilungen der Ortsteile beschlußfähig ist. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(4) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

§ 16

Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt § 14 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17 Entschädigungen

Die Höhe von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein, welche ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, ist in einer separaten Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 18 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hohenstein, den „Hohensteiner Nachrichten“ in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 79-8/2000 vom 23.11.2000 sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Hohenstein, Beschluß 79-08/2000:

Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Eingang bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 09.05.2001

Gemeinde Hohenstein,
den 19.09.2001



Höche, Bürgermeister



Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung vom 26.04.2001 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. August 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch gemeindlicher / städtischer Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungsbereich gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

(1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. Freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren:

1. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften;
2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
 - b) die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl. i. S. 934).

(4) Befreiung und Ermäßigung, die auf besondere gesetzliche Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Hohenstein.

§ 6

Kostenschuldner

- (1)** Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2)** Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 DM/0,50 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 DM/0,25 Euro; dabei werden Pfennig-/Cent-Beträge über 0,25 DM/0,15 Euro nach oben, Pfennig-/Cent-Beträge bis 0,25 DM/0,15 Euro nach unten auf volle 0,50 DM/0,25 Euro abgerundet.

§ 8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die

Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50 DM/25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;

2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die andere Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 DM/25 Euro übersteigen.

§ 11

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich

bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug

(1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht in der Regel unter Verwendung von Gebührenmarken, die auf die kostenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und zu entwerten sind, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.

(2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 100,00 DM/50,00 Euro übersteigt.

(4) Als Zahlungseingang zählt der Tag der Ver-

buchung auf dem Bankbeleg der Gemeinde Hohenstein bzw. der Tag der Erstellung der Einnahmequittung bei einer Bareinzahlung.

§ 14 Stundung, Erlaß und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053), geändert durch 2. ÄndG vom 29.09.1998 (GVBl. S. 285).

§ 16 Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 Thür-KAG und kann mit Geldbuße bis zu 20.000 DM/10.000,00 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichnete Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 DM/5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgabe zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bis zum 31.12.2001 gelten für die genannten festgesetzten Gebühren ausschließlich die Deutsche Mark-Beträge.

Vom 01.01.2002 an gelten ausschließlich die dahintergesetzten Euro-Beträge.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstexts mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 97-11/2001 vom 26.04.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Hohenstein, Beschluß 97-11/2001:

Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Eingang bestätigt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, d. 07.05.2001

Gemeinde Hohenstein,
den 19.09.2001



Höche, Bürgermeister



Kostenverzeichnis zur Verwaltungskosten- satzung der Gemeinde Hohenstein

A) Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigung, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 DM / 5,00 Euro
Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 100,00 DM/ 50,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlichen geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.
für jede angefangene Seite DIN A 4 5,00 DM / 2,50 Euro
Seite DIN A 5 3,00 DM / 1,50 Euro
 - b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangene Seite DIN A 4 8,00 DM / 4,00 Euro
Seite DIN A 5 6,00 DM / 3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 5,00 DM / 2,50 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 1,00 DM / 0,50 Euro
 - e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnung, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.
je angefangene Seite 1,50 DM / 0,75 Euro
 - f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,
je angefangene Seite 2,00 DM / 1,00 Euro
 - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
Das gleiche gilt für die EDV- Anlage.
 - h) Fotokopien DIN A 4 je Stück 1,00 DM / 0,50 Euro
 - i) Fotokopien DIN A 3 je Stück 1,50 DM / 0,75 Euro
 - j) Schriftliche Auskünfte; je angefangene Seite 4,00 DM / 2,00 Euro
 - k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
 - aa) zwecks Auskunft 3,00 DM / 1,50 Euro
 - bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite 5,00 DM / 2,50 Euro
 - l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen u. Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag 15,00 DM / 8,00 Euro
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

3. Ausfertigung, Beglaubigungen, Bescheinigungen
- a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 5,00 DM / 2,50 Euro
 - b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2 3,00 DM / 1,50 Euro
 - c) Bescheinigungen einfacher Art 3,00 DM / 1,50 Euro
 - d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde 10,00 DM / 5,00 Euro
jedoch nicht mehr als 30,00 DM/15,00 Euro

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 22,00 DM / 12,00 Euro
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 18,00 DM / 10,00 Euro
- c) für alle übrigen Beschäftigte 15,00 DM / 8,00 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

B) Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städt. Steuern und Gebühren 6,00 DM / 3,00 Euro
- b) Hundesteuermarke 5,00 DM / 2,50 Euro
- c) Ersatz einer Hundesteuermarke 5,00 DM / 2,50 Euro
- d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben 5,00 DM / 2,50 Euro
bis 30,00 DM/15,00 Euro

2. Ordnungsangelegenheiten

- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 10,00 DM/ 5,00 Euro
bis 500,00 DM/255,00 Euro
 - b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr
 - Fundsachen im Werte bis zu 20,00 DM/10,00 Euro 2,00 DM / 1,00 Euro
 - Fundsachen im Werte von 21,00 DM/10,50 Euro bis bis 50,00 DM/25,00 Euro 3,00 DM / 1,50 Euro
 - Fundsachen im Werte von 51,00 DM/26,00 Euro bis 100,00 DM/50,00 Euro 4,00 DM / 2,00 Euro
 - Fundsachen im Werte von 101,00 DM/51,50 Euro bis 300,00 DM/150,00 Euro 6 %
- für den Mehrwert zusätzlich höchstens 2 %
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Gesetzlichen Vorkaufsrechts
für je angefangene 1.000,00 DM/500,00 Euro
Grundstückswert (Kaufpreis) 1,00 DM / 0,50 Euro
mindestens 5,00 DM / 2,50 Euro
und höchstens 40,00 DM/20,50 Euro
- b) Bescheinigung über Anliegerleistungen 10,00 DM / 5,00 Euro
- c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 10,00 DM / 5,00 Euro
- d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes 10,00 DM / 5,00 Euro
- e) Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben 50,00 DM/25,50 Euro
- f) Abnahme der Kanalanlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden u. Industriebauten 70,00 DM/36,00 Euro
- g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen
je nach Umfang 5,00 DM / 2,50 Euro
bis 50,00 DM/25,50 Euro
- h) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 10,00 DM/ 5,00 Euro
bis 300,00 DM/153,00 Euro
- i) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 10,00 DM/ 5,00 Euro
bis 200,00 DM/102,00 Euro
- j) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
 - aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 2,00 DM/1,00 Euro, mindestens pro Antrag 100,00 DM/50,00 Euro
und höchstens pro Antrag 5.000,00 DM/2.560,00 Euro
 - bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu erlegendes Kabel 1,00 DM/0,50 Euro, mindestens pro Antrag 50,00 DM/25,50 Euro
und höchstens pro Antrag 2.500,00 DM/1.280,00 Euro
- k) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück 75,00 DM/40,00 Euro
- l) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück 75,00 DM/40,00 Euro
- m) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist 50,00 DM/25,50 Euro

Hohenstein, den 19.09.2001

Höche, Bürgermeister



Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 11.10.2001 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücken übertragen.

(2) Die Straßenreinigungspflicht ist unbeschadet der Übertragung nach § 1 Abs. 1 eine öffentlich-rechtliche Aufgabe.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- a) die Fahrbahn einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
- b) die Parkplätze
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle

d) die Gehwege und Schrammborde

e) Böschungen, Stützmauern

f) Überwege sowie

g) Straßenbegleitgrün und Grünflächen.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete sind im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von

der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen verträglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Rei-

nigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) u. die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

- a)** die allgemeine Straßenreinigung (§ 5 bis 7)
- b)** den Winterdienst (§§ 8 und 9)
- c)** den Schnitt an Grünflächen und des Straßenbegleitgrüns.

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wasser-

gebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und ähnliches) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Die Grünflächen und das Straßenbegleitgrün (Büsche und Sträucher) sind sauberzuhalten und regelmäßig zu beschneiden (mähen).

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, **bis zur Mitte der Straße**. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ohne Gehweg ist ein Streifen von 4 m Breite in Richtung Platzmitte zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötz-

lich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich jedoch nicht an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III. WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbar-

grundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstück in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf den Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sollten bei Schneefall unverzüglich durchgeführt werden.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM / 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19.02.1987 (BGBl. 1 S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straße nicht oder nicht vollständig nachkommt
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht beachtet
3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) v. 07.08.1991

(GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss-Nr. 109-13/2001 vom 11.10.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

den. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Hohenstein, Beschluss-Nr. 109-13/2001:

Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

gez. Holdefleiß, Kommunalaufsicht Nordhausen, den 15.10.2001

Gemeinde Hohenstein, den 16.10.2001


Höche
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung vom 11.10.2001 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie des § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. der DDR S. 159) i. V. m. Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.08.1990 (GVBl. II S. 889) die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 12 Abs. 2 wird wie folgt durch den Buchstaben f) erweitert:

f) Urnengemeinschaftsanlagen

2. Der § 14 Abs.3 wird wie folgt geändert:

(3) 1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein

Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

2. Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
3. Der § 15 Abs. 1 wird wie folgt durch den Buchstaben d) erweitert:
d) Urnengemeinschaftsanlagen.
4. Der § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Größe der Urnenwahlgräber ist ortstypisch festgelegt. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Die Mindestgröße einer Urnenwahlgrabstätte soll 0,50 m x 0,65 m betragen. In ihr dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Maximalgröße einer Urnenwahlgrabstätte soll 1,00 m x 1,00 m betragen. In ihr dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden. Mit dem Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte hat der Nutzungsberechtigte die Zahl der Urnen, die in der Urnenwahlgrabstätte bestattet werden sollen, festzulegen.
5. Der § 15 wird wie folgt um den Absatz 5 erweitert:
(5) Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnengemeinschaftsgrabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen, einschließlich der Pflege der Anlage durch die Gemeindeverwaltung.
6. Der § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
(1) Einstellige Erd- und Urnengrabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten der Friedhofsatzung der Gemeinde Hohenstein verfügt hat, sind als einstellige Wahlgrab-

stätten zu behandeln. Die Nutzungszeit und die Gestaltung richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. März 2001 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss-Nr. 110-13/2001 vom 11.10.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Hohenstein, Beschluss-Nr. 110-13/2001:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 15.10.2001
Gemeinde Hohenstein, den 16.10.2001



Höche
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein hat der Gemeinderat Hohenstein in der Sitzung vom 11.10.2001 die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 8 wird wie folgt um den Absatz 3 erweitert.
(3) Für die Beisetzung einer Urne in gemeinschaftlicher anonymer Form sowie für die Grabpflege für 30 Jahre durch die Gemeinde

..... 400,00 DM/205,00 Euro.

2. Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Urnen-/Grabstelle

..... 200,00 DM/102,00 Euro

3. Der § 9 Abs. 1b), Abs. 3a) und b) ändert sich wie folgt:
Die Worte Grabstätte werden durch die Worte Grabstelle ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein tritt rückwirkend zum 28.03.2001 in Kraft.

(2) Bis zum 31.12.2001 gelten für die genann-

ten festgesetzten Gebühren ausschließlich die Deutsche Mark-Beträge.
Vom 01.01.2002 an gelten ausschließlich die dahintergesetzten Euro-Beträge.

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss-Nr. 111-13/2001 vom 11.10.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis
Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein, Beschluss-Nr. 111-13/2001
Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 15.10.2001
Gemeinde Hohenstein, den 16.10.2001


Höhe :
Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 in der jeweils gültigen Fassung folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 11.10.2001 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die im Grundbuch eingetragen ist.

(3) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes deren ganze Grundstücksfläche gemäß § 34 BauGB einzustufen ist, und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine ver-

gleichbare Nutzung nicht festsetzt, die im Grundbuch eingetragene Fläche.

(4) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes bei denen Grundstücks-teilflächen gemäß § 35 BauGB einzustufen sind:

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand

- von 54,0 m in der Abrechnungseinheit - **Branderode - Ortskern**
- von 65,0 m in der Abrechnungseinheit - **Branderode - Neuhöfer Straße**
- von 45,3 m in der Abrechnungseinheit - **Holbach**
- von 55,2 m in der Abrechnungseinheit - **Klettenberg**
- von 60,6 m in der Abrechnungseinheit - **Liebenrode**
- von 48,4 m in der Abrechnungseinheit - **Steinsee**

- von 58,7 m in der Abrechnungseinheit - **Limlingerode**
- von 70,7 m in der Abrechnungseinheit - **Mackenrode - Ortskern**
- von 26,4 m in der Abrechnungseinheit - **Mackenrode - Limlingeröder Straße**
- von 50,0 m in der Abrechnungseinheit - **Obersachswerfen**
- von 60,1 m in der Abrechnungseinheit - **Schiedungen - Ortskern**
- von 76,5 m in der Abrechnungseinheit - **Schiedungen - Siedlung**
- von 63,7 m in der Abrechnungseinheit - **Trebra**

dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand

- von 54,0 m in der Abrechnungseinheit - **Branderode - Ortskern**
- von 65,0 m in der Abrechnungseinheit - **Branderode - Neuhöfer Straße**
- von 45,3 m in der Abrechnungseinheit - **Holbach**
- von 55,2 m in der Abrechnungseinheit - **Klettenberg**
- von 60,6 m in der Abrechnungseinheit - **Liebenrode**
- von 48,4 m in der Abrechnungseinheit - **Steinsee**
- von 58,7 m in der Abrechnungseinheit - **Limlingerode**
- von 70,7 m in der Abrechnungseinheit - **Mackenrode - Ortskern**
- von 26,4 m in der Abrechnungseinheit - **Mackenrode - Limlingeröder Straße**
- von 50,0 m in der Abrechnungseinheit - **Obersachswerfen**
- von 60,1 m in der Abrechnungseinheit - **Schiedungen - Ortskern**

- von 76,5 m in der Abrechnungseinheit - **Schiedungen - Siedlung**
- von 63,7 m in der Abrechnungseinheit - **Trebra**

dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 bis 4) vervielfacht mit

- a)** 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoß,
- b)** 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c)** 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d)** 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e)** 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
- f)** 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- g)** 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der

Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden), Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 enthält.

b) bei unbebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne

Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(9) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch ausschließlich in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftlich / forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) besondere Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten, bebaubaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss 112-13/01 vom 11.10.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekräftigt.

Bekanntmachungsvermerk Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe

geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein, Beschluss 112-13/01:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz

(ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 15.10.2001

Gemeinde Hohenstein, den 16.10.2001



Höche
Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 in der jeweils gültigen Fassung folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 11.10.2001 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Beitragssätze für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 2000 in der Gemeinde Hohenstein betragen:

Abrechnungseinheit	DM/m ² - gewichtete Fläche landwirtschaftliche Grundstücke	DM/m ² - gewichtete Fläche bebaute/bebaubare Grundstücke
Holbach	0,067501865	0,782604333
Klettenberg	0,003227975	0,150800444
Liebenrode	0,054142413	0,347724145

entspricht

Abrechnungseinheit	Euro/m ² - gewichtete Fläche landwirtschaftliche Grundstücke	Euro/m ² - gewichtete Fläche bebaute/bebaubare Grundstücke
Holbach	0,034513164	0,400139335
Klettenberg	0,001650438	0,077103061
Liebenrode	0,027682582	0,177788574

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein tritt rückwirkend ab 01.01.2000 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss-Nr. 113-13/2001 vom 11.10.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden sol-

che Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein, Beschluss-Nr. 113-13/2001:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (Thür-KAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 15.10.2001

Gemeinde Hohenstein, den 16.10.2001



Höche
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 07. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekannt-

machung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGB I, S. 1163), zuletzt geändert durch das 2. SGB VIII Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 (BGB I, S. 1775), der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung am 22.11.2001 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 1,80 Euro je Kind und pro Essenportion erhoben.

2. Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für das älteste in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren 80,00 Euro, für das zweite in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind 65,00 Euro.

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstexts mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 138-14/2001 vom 22.11.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hohenstein, Beschluss Nr. 138-14/2001 vom 22.11.2001

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Eingang bestätigt. Kommunalaufsicht Nordhausen, d. 06.12.2001 gez. Holdefleiß

Gemeinde Hohenstein, den 10.12.2001



Höche
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür KO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 07. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 22.11.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

1. Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 - a) den ersten Hund 12,36 Euro
 - b) den zweiten Hund 24,60 Euro
 - c) jeden weiteren Hund 30,72 Euro
 - d) jeden Kampfhund 245,52 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß-Nr. 141-14/2001 vom 22.11.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Hohenstein, Beschluß Nr. 141-14/2001 vom 22.11.2001.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt und mit Schreiben vom 14.12.2001 Rechtsaufsichtlich genehmigt.
Kommunalaufsicht Nordhausen, d. 10.12.2001
Gemeinde Hohenstein, den 18.12.2001


Höche
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 32 der Friedhofsatzung der Gemeinde Hohenstein hat der Gemeinderat Hohenstein in der Sitzung vom 22.11.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Person, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind unter anderem:

- Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch:

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde

gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- u. Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Friedhöfe in

- Branderode
- Holbach
- Klettenberg
- Liebenrode/Steinsee
- Limlingerode
- Mackenrode
- Obersachsenwerfen
- Schiedungen
- Trebra

inklusive Aufbewahrung einer Leiche bzw. Urne einschließlich Trauerfeier..... 38,50 Euro

(2) Für die Abwicklung der Trauerfeier (Aus schmücken der Friedhofshalle, musikalische Darbietung, Beförderung der Kränze und Blumen gebinde zum Grab) sind die Angehörigen in Verbindung mit dem Bestattungsunternehmen und der Gemeinde zuständig.

(3) Für die Reinigung der Friedhofshalle nach der Trauerfeier sind die Angehörigen zuständig. Soll die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt werden, so wird eine Gebühr in Höhe von 15,50 Euro erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Gra-

bes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung der Leiche einer Person unter 6 Jahren 77,70 Euro
- b) bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 6. Lebensjahr an 153,50 Euro
- c) bei der Beisetzung einer Urne 51,50 Euro

(2) Für den Transport des Sarges zum Grabe sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die Angehörigen in Verbindung mit dem Bestattungsunternehmen zuständig.

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeindeverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

(4) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 7

Ausgrabungsgebühren / Umbettungen

Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie bedient sich dabei eines gewerblichen Unternehmens. Die Ausgrabungsgebühren hat der Antragsteller zu tragen. Für die Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 6 Jahre: 1.023,00 Euro
- b) Ausgrabung der Leiche einer Person bis 6 Jahre 511,50 Euro
- c) Ausgrabung einer Aschurne 102,00 Euro
- d) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine Gebühr erhoben von 256,00 Euro.

§ 8**Gebühren für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu
6 Jahren 51,50 Euro
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahre 102,00 Euro

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes wird folgende Gebühr erhoben 51,50 Euro

(3) Für die Beisetzung einer Urne in gemeinschaftlicher anonymer Form sowie für die Grabpflege für 30 Jahre durch die Gemeinde 205,00 Euro.

§ 9**Gebühren zum Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten u. Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstelle für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Grabstelle 205,00 Euro
- b) für jede weitere Grabstelle 205,00 Euro

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Urnen-/Grabstelle 102,00 Euro

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 6,83 Euro
- b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 3,40 Euro

(4) Für die zusätzliche Beisetzung einer Asche in einer einstelligen Wahlgrabstätte wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe der Grabnutzungsgebühr für eine einstellige Wahlgrabstätte er-

hoben. Durch diese Gebühr wird zugleich die Dauer des Grabnutzungsrechtes gem. § 10 der Friedhofssatzung an die neue Ruhezeit angepaßt. Handelt es sich um eine mehrstellige Wahlgrabstätte, wird die Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte erhoben.

§ 10**Gebühren für Grabräumung**

(1) Für die Räumung und Entsorgung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Gemeindeverwaltung (§§ 23 und 26) der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten

1. Bei Reihengräbern, einstelligen Wahlgräbern, Urnenreihengräbern und einstelligen Urnenwahlgräbern 51,50 Euro
2. Bei mehrstelligen Wahlgräbern und mehrstelligen Urnenwahlgräbern 102,00 Euro

b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufendem Meter 5,12 Euro

c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 5,12 Euro.

(2) Für die fachgerechte Grabräumung und Entsorgung die durch die Nutzungsberechtigten selbst oder eine durch sie beauftragte Firma durchgeführt werden, werden durch die Gemeindeverwaltung keine Gebühren erhoben.

§ 11**Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- die Genehmigung der Bestattung von Personen außerhalb des Gemeindegebietes auf allen Grabarten 26,00 Euro
- für die Genehmigung zur Beisetzung einer Urne von Personen außerhalb des Gemeindegebietes auf einer Urnengrabstätte sowie auf bestehenden Grabstätten 26,00 Euro
- für die Genehmigung und Bearbeitung von

- Aus- und Umbettungsanträgen..... 8,00 Euro
- für die Genehmigung von Veränderungen an Grabmalen.....8,00 Euro
- für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes..... 8,00 Euro
- für die Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten von Steinmetzbetrieben, Grabpflegebetrieben und Bestattern im Jahr..... 26,00 Euro

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung mit Beschluß Nr. 86-9/2001 vom 08.03.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein vom 16.10.2001 außer Kraft.

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 135-14/2001 vom 22.11.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein, Beschluß Nr. 135-14/2001 vom 22.11.2001.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und dies mit Schreiben vom 14.12.2001 bestätigt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, d. 10.12.2001
Gemeinde Hohenstein, den 18.12.2001



Höche
Bürgermeister



1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 05.07.1994 (BGB I, Seite 1453) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und des Thüringer Abwasserabgabengesetzes vom 19.12.1995 (GVBl. S. 342), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) sowie den §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2, 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neube-

kantmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabebesatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 6 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Pro Schadeinheit werden **35,79 Euro** festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausfertigungs- u. Bekanntmachungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss-Nr. 149-15/2002 vom 21.02.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wer-

den. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Hohenstein, Beschluss: 149-15/2002 vom 21.02.2002.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. 1. Satzungsänderung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen,
den 07.03.2002

Gemeinde Hohenstein, den 15.03.2002


Hoche
Bürgermeister



SATZUNG

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (Thür.KO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (Thür FWEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein am 21.02.2002 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (2) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers im Sinne von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro. Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Ausfertigungs- u. Bekanntmachungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss-Nr. 146 - 15/2002 vom 21.02.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu Dienstleistungen herangezogen werden, der Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein, Beschluss-Nr. 146 - 15/2002 vom 21.02.2002.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, d. 07.03.2002

Gemeinde Hohenstein, den 15.03.2002


Höche
Bürgermeister



GEMEINDE HOHENSTEIN

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 12. Dezember 1999 (GVBl. S. 662), sowie des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Ge-

meinde Hohenstein in seiner Sitzung am 11.04.2002 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein vom 12.07.1999 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu folgenden Abrechnungseinheiten zusammengefaßt, wie sie sich aus den dieser Satzung beigefügten Plänen ergeben. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung. Sie liegen bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden aus. Im einzelnen bezeichnen sich die Abrechnungseinheiten wie folgt:

- Anlage 1: Branderode - Ortskern
- Anlage 2: Branderode - Neuhöfer Straße
- Anlage 3: Holbach
- Anlage 4: Klettenberg
- Anlage 5: Liebenrode (außer Kraft rückwirkend ab 04.08.1999)
- Anlage 5/1: Liebenrode (in Kraft rückwirkend ab 04.08.1999)
- Anlage 6: Steinsee
- Anlage 7: Limlingerode
- Anlage 8: Mackenrode - Ortskern
- Anlage 9: Mackenrode - Limlingeröder Str.
- Anlage 10: Obersachswerfen
- Anlage 11: Schiedungen - Ortskern
- Anlage 12: Schiedungen - Siedlung
- Anlage 13: Trebra

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein tritt rückwirkend zum 04. August 1999 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß-Nr. 157-16/2002 vom 11.04.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

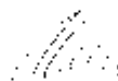
Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur Vierten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein Beschluß 157-16/2002:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs.5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht NDH, den 03.05.2002
Gemeinde Hohenstein, den 13.05.2002



Höche
Bürgermeister



Satzung über die Benutzung des Freibades Klettenberg der Gemeinde Hohenstein

BADEORDNUNG

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein am 13.06.2002 folgende Benutzungsatzung für das Freibad Klettenberg – im Folgenden Badeordnung genannt – erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kin-

der unter sieben Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

(1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und im Amtsblatt der Gemeinde und an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der in der Gebührensatzung für das Freibad Klettenberg festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte. Die gültige Gebühr kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Saisonkarten gelten für eine Badesaison. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimm-

bades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegelände.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Schwimmbad möglichst umgehend zu verlassen.

§ 6 Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt.

§ 7 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
- a) das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
 - b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
 - c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
 - e) das Untertauchen von Badegästen,
 - f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
 - g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen
 - h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
 - i) das Mitbringen von Tieren.

§ 8 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens

1. Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken zu benutzen.
3. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
4. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
5. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.

6. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

§ 9

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbaden ist nicht gestattet. Badebekleidung darf im Schwimmbaden weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 10

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, andernfalls führt die Gemeinde dies auf dessen Kosten aus.

§ 11

Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

(2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über

die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14

Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 15

Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16

Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 17

Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den An-

ordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder einer Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 1 Abs. 1 OwiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 das Bad unter Einfluss berauschender Mittel stehend oder unter einer ansteckenden Krankheit oder offener Wunden oder Hautausschläge leidend benutzt,
 2. entgegen § 3 das Bad vor dessen Öffnung und/oder nach dessen Kassenschluß betritt
 3. entgegen § 7 nicht alles unterlässt, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht,
 4. entgegen § 10 die Badeeinrichtungen nicht pfleglich behandelt oder beschädigt oder verunreinigt.

(2) Wer ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1 handelt, kann auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 04. Oktober 1996 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß-Nr. 166-17/2002 vom 13.06.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Hohenstein, Beschluß-Nr. 166-17/2002:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 01.07.2002
Gemeinde Hohenstein, den 08.07.2002



Höche
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Klettenberg der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung vom 13.06.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Klettenberg beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Freibades Klettenberg werden die folgenden Gebühren erhoben:

Kartenbezeichnung	Preis	Gültigkeitsdauer
Einzelkarte für Personen über 16 Jahren	1,25 Euro	erlischt mit dem Verlassen des Freibades
Einzelkarte für Kinder von 2 bis 16 Jahren	0,75 Euro	erlischt mit dem Verlassen des Freibades
Saisonkarte für Personen über 16 Jahren	30,65 Euro	erstreckt sich auf eine Badesaison
Saisonkarte für Kinder von 2 bis 16 Jahren	15,30 Euro	erstreckt sich auf eine Badesaison

Der Kassierer kann die Vorlage des Personalausweises verlangen.

(2) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und ihnen Gleichgestellte zahlen bei Ausweisvorlage die Eintrittspreise für Personen unter 16 Jahren. Personen in Beruf- und Schulausbildung, Wehrpflichtige, die ihren Wehr- bzw. Zivildienst ableisten und Arbeitslose, sowie Sozialhilfeempfänger zahlen für Einzel-, und Saisonkarten bei Führung eines entsprechenden Nachweises den Eintrittspreis für Personen unter 16 Jahren.

(3) In Verlust geratene Einzel- und Saisonkar-

ten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Saisonkarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.

§ 2 Entstehung/Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit der Lösung der entsprechenden Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung für das Freibad Klettenberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.10.1996 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 167-17/2002 vom 13.06.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

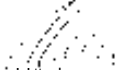
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Klettenberg der Gemeinde Hohenstein, Beschluß Nr. 167-17/2002:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, d. 01.07.2002
Gemeinde Hohenstein, den 08.07.2002



Höche
Bürgermeister



Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Spielapparate (Spielapparatesteuersatzung) der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung vom 13.06.2002 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 25.06.2002 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hohenstein erhebt eine Steuer

auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2**Steuergegenstand,
Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z. B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3**Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4**Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt:

1. In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen:
 - Apparate mit Gewinnmöglichkeit 75,00 Euro
 - Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro
 je Kalendermonat und Gerät.
2. In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten:
 - Apparate mit Gewinnmöglichkeit 37,50 Euro
 - Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro
3. In den Fällen zu 1. und 2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:..... 200,00 Euro je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5**Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6**Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Ver-

anstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 168-17/2002 vom 13.06.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Ver-

stöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Spielapparate (Spielapparatesteuersatzung) der Gemeinde Hohenstein Beschluß Nr. 168-17/2002:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Die Satzung wurde rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht NDH, den 25.06.2002
Gemeinde Hohenstein, den 01.07.2002



Höche
Bürgermeister



1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 05.07.1994 (BGB I, S. 1453) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und des Thüringer Abwasserabgabengesetzes vom 19.12.1995 (GVBl. S. 342), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) sowie den §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2, 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Abwasserzweckverband „Obere Helme“ in seiner Sitzung am 05.03.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabesatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 6 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Pro Schadeinheit werden **35,79 €** festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“ laut Beschluß Nr. 1/2002 vom 05.03.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

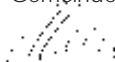
Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Anga-

be der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“ Beschluß Nr. 1/2002 vom 05.03.2002.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. 1. Satzungsänderung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht NDH, den 08.07.2002
Gemeinde Hohenstein, den 09.07.2002



Höche
Verbandsvorsitzender



5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 in der jeweils gültigen Fassung folgende fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 13.06.2002 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Beitragssätze für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1999 in der Gemeinde Hohenstein betragen:

Investitionszeitraum	Abrechnungseinheit	DM/m ² - gewichtete Fläche landwirtschaftliche Grundstücke	DM/m ² - gewichtete Fläche bebaute/bebaubare Grundstücke
1999	Klettenberg	0,006477935	0,297435936
1999	Holbach	0,117690262	1,362828346
1999	Liebenrode	0,06086039	0,54816682
1999	Obersachswerben	0,023491937	0,281324958

entspricht

Investitionszeitraum	Abrechnungseinheit	Euro/m ² - gewichtete Fläche landwirtschaftliche Grundstücke	Euro/m ² - gewichtete Fläche bebaute/bebaubare Grundstücke
1999	Klettenberg	0,003312115	0,152076579
1999	Holbach	0,060174075	0,696803068
1999	Liebenrode	0,031117423	0,280273244
1999	Obersachswerben	0,012011236	0,143839167

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein tritt rückwirkend ab 04.08.1999 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Die Übereinstimmung

des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 164-17/2002 vom 13.06.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln Verstöße wegen der Verletzung von Ver-

fahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

sichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs.5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht NDH, den 25.06.2002
Gemeinde Hohenstein, den 01.07.2002

Anzeigebestätigung zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein
Beschluß Nr. 164-17/2002: Der Rechtsauf-


Höche
Bürgermeister



6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 in der jeweils gültigen Fassung folgende sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 13.06.2002 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Beitragssätze für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 2000 in der Gemeinde Hohenstein betragen:

Investitionszeitraum	Abrechnungseinheit	DM/m ² - gewichtete Fläche landwirtschaftliche Grundstücke	DM/m ² - gewichtete Fläche bebaute/bebaubare Grundstücke
1999	Klettenberg	0,006477935	0,297435936
1999	Holbach	0,117690262	1,362828346
1999	Liebenrode	0,06086039	0,54816682
1999	Obersachswerfen	0,023491937	0,281324958
2000	Holbach	0,067501865	0,782604333
2000	Klettenberg	0,003227975	0,150800444
2000	Liebenrode	0,054142413	0,347724145

entspricht

Investitionszeitraum	Abrechnungseinheit	Euro/m ² - gewichtete Fläche landwirtschaftliche Grundstücke	Euro/m ² - gewichtete Fläche bebaute/bebaubare Grundstücke
1999	Klettenberg	0,003312115	0,152076579
1999	Holbach	0,060174075	0,696803068
1999	Liebenrode	0,031117423	0,280273244
1999	Obersachswerben	0,012011236	0,143839167
2000	Holbach	0,034513164	0,400139335
2000	Klettenberg	0,001650438	0,077103061
2000	Liebenrode	0,027682582	0,177788574

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein tritt rückwirkend ab 01.01.2000 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 165-17/2002 vom 13.06.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein Beschluß Nr. 165-17/2002:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht NDH, den 25.06.2002
Gemeinde Hohenstein, den 01.07.2002



Höche
Bürgermeister



7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 in der jeweils gültigen Fassung folgende siebte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 12.09.2002 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Beitragssätze für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 2001 in der Gemeinde Hohenstein betragen:

Investitions-zeitraum	Abrechnungs-zeitraum	Euro/m ² - gewichtete Fläche landwirtschaftliche Grundstücke	Euro/m ² - gewichtete Fläche bebaute/bebaubare Grundstücke
1999	Klettenberg	0,003312115	0,152076579
1999	Holbach	0,060174075	0,696803068
1999	Liebenrode	0,031117423	0,280273244
1999	Obersachswerfen	0,012011236	0,143839167
2000	Holbach	0,034513164	0,400139335
2000	Klettenberg	0,001650438	0,077103061
2000	Liebenrode	0,027682582	0,177788574
2001	Liebenrode	0,002087884	0,013409226

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein tritt rückwirkend ab 01.01.2001 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 177-19/2002 vom 12.09.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk:

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

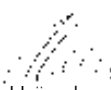
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen

Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein Beschluß 177-19/2002:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs.5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, d. 24.09.2002
Gemeinde Hohenstein, den 26.09.2002



H ö c h e
Bürgermeister



Abschließender wichtiger Hinweis zu den veröffentlichten Satzungen:

Alle Pläne, Berechnungstabellen u. ä., die als Bestandteil der Satzungen ausgewiesen sind, können während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Hohenstein im Ortsteil Mackenrode eingesehen werden.

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
	Montag und Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr
	Dienstag	14.00 bis 17.30 Uhr
	Mittwoch	geschlossen

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Hohenstein
Redaktion: Kämmeri, Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode
Redaktionsschluß: 07.04.2003
Telefon: 03 63 36/5 17 32
Telefax: 03 63 36/5 17 30
E-Mail: gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de
Gesamtgestaltung: Verlag Neukirchner, 99734 Nordhausen, Telefon: 0 36 31/98 27 78

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Diese Amtliche Sonderausgabe der „Hohensteiner Nachrichten“ mit allen Satzungen der Gemeinde Hohenstein wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Hohenstein verteilt. Sollte ein Haushalt versehentlich bei der Verteilung vergessen worden sein, so kann diese Amtliche Sonderausgabe kostenlos bei der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode bezogen werden, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten. Weitere Exemplare werden gegen eine Schutzgebühr von 5,00 Euro pro Heft zzgl. Versandkosten bei der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode abgegeben.

Das reguläre Amtsblatt erscheint mindestens alle zwei Monate im Jahr, im Januar, März, Mai, Juli, September, November, in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Es wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Hohenstein verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen. **Das nächste reguläre Amtsblatt erscheint am 15.05.2003.**